

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00175 vom 15. Dezember 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2016.00175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00175)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00175 du 15 décembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00175 del 15 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1962, erlitt am 13. November 2014 bei einem Sturz Querschunden am Becken (vgl. Schadenmeldung vom 21. November 2014, Urk. 10/1). Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erbrachte daraufhin Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; vgl. Urk. 10/3-5).

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2015 unterzog die SUVA ihren Entscheid, wo nach sie ihre Leistungspflicht anerkannte, einer prozessualen Revision und forderte die bereits ausgerichteten Leistungen im Umfang von Fr. 92'140.70 zurück (Urk. 10/88).

Die vom Versicherten am 15. September 2006 (richtig 15. November 2015) erhobene (Urk. 10/91) und am 15. September 2006 (richtig 8. März 2016) ergründete Einsprache (Urk. 10/101) wies die SUVA am 20. Juni 2016 ab (Urk. 10/115 = Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch nach diesem Gesetz versichert.

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen (Art. 3 Abs. 1 UVG). Sie endet mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Art. 3 Abs. 2 UVG).

Da es sich bei der Frage, ob eine Versicherungsdeckung besteht, um eine anspruchsbegründende Tatsache handelt, liegt die Beweislast bei den Leistungsansprechern (vgl. Art. 8 ZGB).

#### **E. 1.2**

Der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht ( Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrektiv in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2, 122 V 157 E. 1a, vgl. BGE 130 I 180 E. 3.2).

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu

Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbe wiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklich keit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b).

### **E. 1.3**

Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Be stehen über zeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Ent scheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Be weis grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Mög lich keit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Ge richt folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen mög li chen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3).

### **E. 1.4**

Im Rahmen von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG können zu Unrecht bezogene Leis tungen unabhängig davon, ob sie förmlich oder faktisch verfügt worden sind, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. einer entsprechenden Zeitspanne nur zu rückgefordert werden, wenn entweder die Voraussetzungen für die prozessuale Revision (vorbestehende neue Tatsachen oder Beweismittel, deren Beibrin gung zuvor nicht möglich war) oder für die Wiedererwägung (zweifellose Un rich tig keit der Leistungserbringung und erhebliche Bedeutung der Berichtigung) erfüll t sind (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG; BGE 129 V 110 f. E. 1 und Urteil des Bundes gerichts 8C\_512/2008 vom 14. Januar 2009 E. 4.1).

Bei einer Leistungseinstellung mit Wirkung „ ex nunc et pro futuro “ ist die Be ru f ung auf die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision nicht erfor der lich,

da eine solche kein Rückkommen auf die bisher gewährten Versiche rungs leis tungen bedeutet (BGE 130 V 384 E. 2.3.1 ).

## **E. 2**

Der Versicherte erhob am 22. August 2016 Beschwerde (Urk. 1) gegen den Einspracheentscheid vom 20. Juni 2016 (Urk. 2) und beantragte, dieser sei auf zu heben (S. 2 Ziff. 1) und es seien ihm Taggeldleistungen bis dato aus zu richten (S. 2 Ziff. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 26. September 2016 (Urk. 9) beantragte die SUVA die Abweisung der Beschwerde.

Mit Gerichtsverfügung vom 8. November 2016 wurden antragsgemäss (vgl. Urk. 1 S. 2 Ziff. 3) die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung bewilligt und dem Beschwerdeführer die Beschwerdeantwort zugestellt (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) gestützt auf ihre Abklärungen davon aus, dass aufgrund der anfänglichen Unterlagen Grund zur Annahme bestanden habe, der Beschwerdeführer sei seit März 2014 als Teamleiter zu einem vertraglichen Grundlohn von Fr. 11'150.-- bei der Y.\_\_\_\_ GmbH tätig gewesen. In der Folge

hätten sich jedoch Ungereimtheiten in Zusammenhang mit einer solchen Anstellung gehäuft. So erweise sich der mit dem Schadenformular gemeldete Grundlohn im Branchenvergleich als relativ hoch. Es falle denn auch auf, dass der Beschwerdeführer bis anhin nie ein derart hohes Gehalt verdient habe. Zudem zeigten sich in den Akten erhebliche Widersprüche betreffend dieses Lohnniveau (S. 6). Die eingereichten Bankbelege betreffend Kontobewegungen würden ebenfalls nicht im Ansatz Lohnzahlungen in der Höhe des geltend gemachten Verdienstes bestätigen. Schliesslich sei zu bemerken, dass die Y.\_\_\_\_ GmbH für den Beschwerdeführer keine AHV-Beiträge geleistet habe, wie sein IK-Auszug verdeutliche. Überdies weise auch der Arbeitsvertrag Differenzen, beispielsweise hinsichtlich des Arbeitsbeginns, aus. Genauso wie der Zeitpunkt des Stellenantritts unklar bleibe, bestünden Zweifel hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, zumal zwei unterschiedliche Kündigungsschreiben bei den Akten lägen (S. 7). An weiteren Ungereimtheiten falle sodann auf, dass die angebliche Arbeitgeberin der SUVA keine Arbeitsrapporte und Stundenlisten bezüglich geleisteter Arbeit einzureichen vermocht habe. Letztlich falle auf, dass in sämtlichen medizinischen Abklärungen bezüglich der geltend gemachten Beschwerden nur degenerative Veränderungen nachgewiesen werden könnten, nie aber unfallbedingte Verletzungen objektiv befundet worden seien (S. 8). Aufgrund dieser Unterlagen lägen doch einige Ungereimtheiten vor, die alles in Allem unweigerlich den Verdacht erwecken würden, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Unfalls vom 13. November 2014 in keinem Arbeitsverhältnis zur Y.\_\_\_\_ GmbH und insbesondere nicht zu den mit Schadenmeldung angegebenen Konditionen gestanden sei. In Anbetracht dieser Widersprüche sei eine Anstellung nicht im Ansatz glaubhaft gemacht, womit sie mithin auch nicht überwiegend wahrscheinlich als im Unfallzeitpunkt bestehend gelten könne. Besonders ins Gewicht falle, dass keine Beweise für tatsächlich geleistete Arbeiten hätten erbracht werden können sowie betreffend den Lohn erheblich differente Angaben vorlägen (S. 8 f.). Daher würden sich die Angaben in der Schadenmeldung in Würdigung aller Umstände nach wie vor als unglaubwürdig beziehungsweise falsch erweisen. Es habe nicht überzeugend dargetan werden können, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Unfalls bei der Firma Y.\_\_\_\_ GmbH als Arbeitnehmer tätig gewesen sei. Blosser Handreichungen würden für eine UVG-Deckung nicht genügen (S. 9 f.). Zusammenfassend sei die Anerkennung einer Versicherungsdeckung folglich zu Recht rückwirkend aufgehoben und die bereits erbrachten Taggeld- und Heilkostenleistungen rechtens zurückgefordert worden (S. 11).

## **E. 2.2**

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer geltend (Urk. 1), dass er leider genauso erfolglos gewesen sei, bei seiner ehemaligen Arbeitgeberin nützliche Dokumente zu erhalten. In der Zwischenzeit sei über die Y.\_\_\_\_ GmbH mit Wirkung ab dem 9. Februar 2016 der Konkurs eröffnet worden. Somit sei weder von der Gesellschaft noch von den Gesellschaftern noch von Seiten der ehemaligen Gesellschafterin und Buchhalterin irgendwelche nützliche Information erhältlich (S. 4 f.). Den Unterlagen seien jedoch einerseits der Arbeitsvertrag und andererseits diverse Lohnabrechnungen und Zahlungen auf sein Konto und schliesslich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu entnehmen (S. 5). Im Übrigen habe die ehemalige Arbeitgeberin bereits im Jahre 2013 AVH-Beiträge bezahlt. Weshalb seither keine Einträge mehr existieren würden, sei ihm nicht erklärlich. Von einer Kundin der Y.\_\_\_\_ GmbH, der Z.\_\_\_\_ GmbH, würden diverse Rechnungen existieren, auf welchen sein Name stehe. Er sei mit dem Geschäftsführer, Herrn A.\_\_\_\_, regelmässig in Verbindung gestanden. Deshalb sei auch sein Name bei Regiearbeiten und

Rechnungen auf geführt worden. Eine entsprechende Bestätigung sei der Beschwerdegegnerin eingereicht worden. Die Y.\_\_\_\_ GmbH sei für die obige Gesellschaft für die B.\_\_\_\_ AG tätig gewesen. Aus der Kundenkarte der Z.\_\_\_\_ sei auch sein Name zu entnehmen, welcher einerseits auf dem Areal der B.\_\_\_\_ AG tätig und berechtigt gewesen sei, Produkte der genannten Gesellschaft zu beziehen. Der Umstand, wonach keine AHV-Beiträge und auch keine BVG-Beiträge bezahlt worden seien, gelange ihm zum Nachteil (S. 6).

### **E. 2.3**

Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Unfalls vom 13. November 2014 nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. vorstehend E. 1.3) Arbeitnehmer der Y.\_\_\_\_ GmbH war und damit bei der Beschwerdegegnerin gegen die Folgen des Unfalls vom 13. November 2014 versichert ist. Nicht zum Streitgegenstand gehört die Frage, ob aufgrund der unfallbedingten Verletzung – Bejahung eines Arbeitsvertrages vorausgesetzt – weiterhin Versicherungsleistungen geschuldet sind.

### **E. 3.1**

Vorliegend ist aktenkundig, dass die Y.\_\_\_\_ GmbH der Beschwerdegegnerin am 21. November 2014 die Schadenmeldung UVG zum Unfall des Beschwerdeführers vom 13. November 2014 einreichte. Aus dieser Schadenmeldung UVG geht hervor, dass der Beschwerdeführer seit dem 3. März 2014 in einem 100%-Pensum bei der Y.\_\_\_\_ GmbH als Teamleiter/Planer (höheres Kader) angestellt gewesen sei und dabei einen Bruttomonatslohn von Fr. 11'150.-- erzielt habe (Urk. 10/1).

In der Folge reichte die Y.\_\_\_\_ GmbH der Beschwerdegegnerin auf deren Ersuchen hin Lohnabrechnungen des Beschwerdeführers der Monate Oktober bis Dezember 2014, welche einen Bruttomonatslohn von Fr. 11'150.-- und einen Nettomonatslohn von Fr. 10'000.-- ausweisen (Urk. 10/14 S. 1-3), diverse Quittungen über bezogene Vorschüsse des Beschwerdeführers (Urk. 10/14 S. 4-9) sowie ein Kündigungsschreiben vom 28. November 2014, womit das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2014 gekündigt wurde (Urk. 10/23 S. 2), ein.

Mit Schreiben vom 16. September 2015 ersuchte die Beschwerdegegnerin die Y.\_\_\_\_ GmbH um Zustellung diverser Unterlagen sämtlicher Angestellten (Urk. 10/73) und nahm am 30. September 2015 den Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) des Beschwerdeführers zu den Akten (Urk. 10/86).

### **E. 3.2**

Weiter sind den Akten ein weiterer, unterzeichneter und am 3. Februar 2014 datierter Arbeitsvertrag zwischen der Y.\_\_\_\_ GmbH und dem Beschwerdeführer mit Vertragsbeginn 3. Februar 2014 für die Tätigkeit als Betriebsleiter und einem vereinbarten Grundgehalt vom Fr. 10'000.-- (Urk. 10/102 S. 20-23), Lohnabrechnungen der Monate Juli und August 2014 (Urk. 10/110 S. 61-62) sowie ein Lohnausweis der Y.\_\_\_\_ GmbH für die Monate Februar bis Dezember 2014 (Urk. 10/110 S. 69) zu entnehmen.

In einem Auszug aus den Kontobewegungen vom 1. Januar 2014 bis 26. August 2015 des Beschwerdeführers sind sodann diverse Gutschriften der Y.\_\_\_\_ GmbH an den Beschwerdeführer (Buchungen von Fr. 9'200.-- vom 28. Januar 2014, von Fr. 400.-- vom 12. und von Fr. 200.-- vom 19. Februar 2014, von Fr. 1'500.-- vom 1., von je Fr. 5'000.--

vom 3. und 30. April 2014, von Fr. 5'000.-- vom 26. Mai 2014 und von Fr. 4'000.-- vom 13. Juni 2014) verzeichnet (Urk. 10/102 S. 46).

Die vom Beschwerdeführer eingebrachten Rechnungen der Y.\_\_\_\_ GmbH an die Kundin Z.\_\_\_\_ GmbH datieren vom 20. und 27. März 2014 und sind mit dem Hinweis „Regie gemäss X.\_\_\_\_“ versehen (Urk. 10/102 S. 15-19).

Anlässlich einer telefonischen Besprechung zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin vom 22. Dezember 2014 (vgl. Urk. 10/15) erwähnte der Beschwerdeführer, dass die ehemalige Arbeitgeberin bereits einmal die Kündigung ausgesprochen gehabt (vgl. Urk. 10/102 S. 13) und er sich daraufhin beim RAV angemeldet habe. Als das RAV von der ehemaligen Arbeitgeberin weitere Unterlagen eingefordert habe, habe diese ihm weitere Einsätze angeboten. Er habe sich daraufhin wieder beim RAV abgemeldet, dann sei der Unfall passiert. Nun sei ihm wieder gekündigt worden (vgl. Urk. 10/23 S. 2).

In der vom Beschwerdeführer selbst ausgefüllten „Arbeitgeberbescheinigung“ zuhanden der Arbeitslosenversicherung vom 15. März 2015 gibt er an, dass das Arbeitsverhältnis mit der Y.\_\_\_\_ GmbH vom 3. Februar bis 31. Dezember 2014 gedauert habe, wobei am 28. November 2014 die Kündigung durch die Arbeitgeberin ausgesprochen worden sei (Urk. 10/110 S. 17-18).

In einem Schreiben vom 7. März 2016 (Urk. 10/103 S. 2) der Z.\_\_\_\_ GmbH wird bestätigt, dass ein Mitarbeiter der besagten Firma den Beschwerdeführer dem Namen nach kenne und dieser für die Firma Y.\_\_\_\_ GmbH Dienstleistungen für die Z.\_\_\_\_ GmbH erbracht habe.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im Einspracheentscheid (Urk. 2) auf den Standpunkt, dass aufgrund der Unterlagen einige Ungereimtheiten vorlägen, weshalb zum Zeitpunkt des Unfalls nicht von einem Arbeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Y.\_\_\_\_ GmbH und insbesondere nicht zu den mit Schadenmeldung angegebenen Konditionen auszugehen sei.

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht feststellte (Urk. 2 S. 6 f.), ergeben sich aufgrund der vorliegenden umfangreichen Dokumentationen (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Lohnausweis, Quittungen zu bezogenen Vorschüssen, Kontoauszüge) zahlreiche Ungereimtheiten, jedoch in Bezug auf die Lohnhöhe des Beschwerdeführers. So ist es zwar richtig, dass die in der Schadenmeldung (Urk. 10/1) und im Arbeitsvertrag (Urk. 10/102 S. 20-23) angegebenen Lohnsummen in Bezug auf die tatsächlich geleisteten Auszahlungen (Vorschüsse in bar und Gutschriften auf das Konto; Urk. 10/14 S. 4-9, Urk. 10/102 S. 46) nicht zweifellos nachvollziehbar sind und weder mit dem Lohnausweis (Urk. 10/110 S. 69) noch den Lohnabrechnungen (Urk. 10/14 S. 1-3, Urk. 10/110 S. 61-62) übereinstimmen. In Bezug auf die zentrale und hier zu beurteilende Frage nach dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und der Y.\_\_\_\_ GmbH zum fraglichen Zeitpunkt sind die Höhe des ausgerichteten Lohnes beziehungsweise die diesbezüglichen Widersprüche jedoch nicht ausschlaggebend und nicht in erster Linie zu beantworten, vielmehr ist zu prüfen, ob aufgrund der soeben genannten Unterlagen überhaupt von einer Anstellung des Beschwerdeführers auszugehen ist, unabhängig zu welchen Konditionen.

#### **E. 4.2**

Aus welchen Gründen die Beschwerdegegnerin ihre Hauptargumentation auf die besagten Unstimmigkeiten in der Lohnhöhe lege, bleibt unklar und ist nicht nachvollziehbar, zumal aus den von ihr zitierten Akten nicht offenkundig her vorgeht, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Y.\_\_\_\_ GmbH kein Arbeitsverhältnis bestanden habe.

Indes sprechen die erwähnten Dokumente vielmehr für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und der Y.\_\_\_\_ GmbH. So liegen ein schriftlicher, von beiden Parteien unterzeichneter Arbeitsvertrag (Urk. 10/102 S. 20-23), Lohnabrechnungen für die Monate Juli, August, Oktober bis Dezember 2014 (Urk. 10/14 S. 1-3, Urk. 10/110 S. 61-62) sowie ein Lohnausweis für das Jahr 2014 (Urk. 10/110 S. 69), Quittungen über bezogene Vor schüsse (Urk. 10/14 S. 4-9), ein Auszug aus den Kontobewegungen des Beschwerdeführers mit Gutschriftsanzeigen der Y.\_\_\_\_ GmbH (Urk. 10/102 S. 46), zwei Kündigungsschreiben der Y.\_\_\_\_ GmbH (Urk. 10/102 S. 13, Urk. 10/23 S. 2), Rechnungen der Y.\_\_\_\_ GmbH an die Kundin Z.\_\_\_\_ GmbH mit dem Hinweis „Regie gemäss X.\_\_\_\_“ (Urk. 10/102 S. 15-19), sowie ein Bestätigungsschreiben der Z.\_\_\_\_ GmbH (Urk. 10/103 S. 2), wonach der Beschwerdeführer Dienstleistungen für sie im Namen der Firma Y.\_\_\_\_ GmbH erbracht habe, vor.

#### **E. 4.3**

Dass vorliegend nicht nur die Lohnhöhe, sondern auch der Arbeitsbeginn in den Akten nicht einheitlich dokumentiert ist, spricht sodann nicht per se gegen eine Anstellung des Beschwerdeführers, sondern vielmehr für eine Ungenauigkeit seitens der Y.\_\_\_\_ GmbH im Umgang mit betrieblichen Dokumenten, was nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden kann. Im Arbeitsvertrag wie auch in den Lohnabrechnungen von Oktober bis Dezember 2014 wird der 3. Februar 2014, in der Schadenmeldung an die Beschwerdegegnerin sowie in den Lohnabrechnungen Juli und August 2014 sodann erst der 3. März 2014 als Anstellungsbeginn erwähnt. Diese Differenzen können zwar aufgrund der Akten nicht beseitigt werden, die erste Akontozahlung der Y.\_\_\_\_ GmbH an den Beschwerdeführer vom 28. Januar 2014 (vgl. Urk. 10/102 S. 46) spricht jedoch eher für einen Arbeitsbeginn per 3. Februar 2014 und somit für die Richtigkeit des Arbeitsvertrages. Diese Annahme würde zudem mit dem Arbeitsvertrag sowie dem Arbeitszeugnis der C.\_\_\_\_ AG korrespondieren, wonach der Beschwerdeführer vom 1. September 2013 bis 31. Januar 2014 als Montageleiter im besagten Unternehmen tätig gewesen war (vgl. Urk. 10/110 S. 25, S. 27).

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin kann es vorliegend nicht von Bedeutung sein, dass es unüblich sei, in Kaderpositionen den Arbeitsvertrag erst am ersten Arbeitstag zu unterzeichnen. So bleibt zu bemerken, dass das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages keiner Schriftlichkeit bedarf (Art. 320 OR) und dass es gerade in kleineren Betrieben zuweilen nicht unüblich sein dürfte, zunächst mündlich einmal eine Regelung zu treffen und diese erst später schriftlich festzuhalten. Im Übrigen ist es vorliegend nicht relevant, ob die Anstellung per Februar oder März 2014 erfolgt ist, zumal der Unfall erst im November 2014 erfolgte und dementsprechend in dieser Zeit ein Anstellungsverhältnis von Interesse ist.

#### **E. 4.4**

Der von der Beschwerdegegnerin gerügte Umstand, dass zwei Kündigungsschreiben vorlägen, wurde vom Beschwerdeführer anlässlich der telefonischen Besprechung nachvollziehbar begründet (vgl. Urk. 10/15). So gab dieser an, dass die Y.\_\_\_\_ GmbH das

Arbeitsverhältnis bereits einmal aufgelöst hatte und ihm nach der Anmeldung beim RAV trotzdem wieder Einsätze angeboten habe. Nach dem Unfallereignis habe es eine zweite Kündigung durch die Y.\_\_\_\_ GmbH gegeben. Diese Schilderungen des Beschwerdeführers erscheinen glaubhaft und es gibt diesbezüglich keine Hinweise, die gegen eine Anstellung im fraglichen Zeitpunkt sprechen würden.

Aus den Akten geht sodann hervor, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahre 2013 einen Arbeitsvertrag mit der Y.\_\_\_\_ GmbH für einen befristeten Einsatz im Unternehmen unterzeichnete (Urk. 10/110 S. 26) und zudem als deren Arbeitnehmer in den Kontrollunterlagen der Ausgleichskasse D.\_\_\_\_ aufgeführt worden ist (Urk. 10/109 S. 5). Indem die Beschwerdegegnerin geltend machte, es seien auch für diesen Einsatz keine Einträge im Auszug des individuellen Kontos (IK-Auszug) des Beschwerdeführers zu finden, verkennt sie, dass im IK-Auszug des Beschwerdeführers sehr wohl Einkommen der Y.\_\_\_\_ GmbH für die Monate Juni und Juli 2013 aufgeführt sind (vgl. Urk. 10/86 S. 7). Dass der Beschwerdeführer auf der Lohnmeldung für das Jahr 2014 an die Ausgleichskasse nicht als Mitarbeiter der Y.\_\_\_\_ GmbH aufgelistet ist, stimmt sodann mit seinen Aussagen überein, dass für ihn keine AHV-Beiträge geleistet worden seien. Dies deckt sich mit den Angaben im IK-Auszug des Beschwerdeführers, welchem für das Jahr 2014 keine Einträge der Y.\_\_\_\_ GmbH zu entnehmen sind. Die fehlenden Einträge können jedoch nicht dem Beschwerdeführer entgegen gehalten werden, zumal es die Aufgabe des Arbeitgebers ist, für die Arbeitnehmer AHV-Beiträge einzuzahlen und entsprechende Einträge im individuellen Konto zu veranlassen (vgl. Art. 51 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG).

#### **E. 4.5**

Auf den Rechnungen der Y.\_\_\_\_ GmbH an die Kundin Z.\_\_\_\_ GmbH vom 20. und 27. März 2014 ist der Hinweis „Regie gemäss X.\_\_\_\_“ angebracht (Urk. 10/102 S. 15-19). Der Beschwerdeführer reichte zudem ein Bestätigungsschreiben ein (Urk. 10/103 S. 2), in welchem ein Mitarbeiter der Z.\_\_\_\_ GmbH bestätigte, ihn dem Namen nach zu kennen und dass er bei ihnen für die Firma Y.\_\_\_\_ GmbH Dienstleistungen erbracht habe. Die Beschwerdegegnerin machte diesbezüglich geltend, der Beschwerdeführer vermöge aus den von ihm eingereichten Dokumenten der Z.\_\_\_\_ GmbH nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Dass die Y.\_\_\_\_ GmbH der Beschwerdegegnerin auch nach mehrmaligem Nachfragen keine Arbeitsrapporte und Stundenlisten bezüglich geleisteter Arbeit eingereicht hat, und somit gemäss Aussage der Beschwerdegegnerin auch nicht klar sei, was der Beschwerdeführer in der übrigen Zeit zwischen März und Dezember 2014 geleistet habe, kann nicht dem Beschwerdeführer entgegen gehalten werden. Ebenso wenig darf ihm zum Nachteil erwachsen, dass von Seiten der Y.\_\_\_\_ GmbH weder gegenüber der Ausgleichskasse, der Steuerbehörde noch der Arbeitslosenversicherung schlüssig Auskunft erteilt worden ist. Wie bereits aus dem Verlauf des ganzen Verfahrens hervorgeht, lässt das Verhalten der Zuständigen der Y.\_\_\_\_ GmbH diesbezüglich zu wünschen übrig. Nicht wesentlich ist deshalb der Umstand, dass in den vorhandenen Dokumenten verschiedene Berufsbezeichnungen des Beschwerdeführers (Teamleiter/Planer, Betriebsleiter, Chef Monteur) vorhanden sind. Von Belang ist lediglich der Umstand, dass im Unfallzeitpunkt ein Arbeitsverhältnis zur Y.\_\_\_\_ GmbH mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestanden hat. Gegen ein Auftragsverhältnis – wie von der Beschwerdegegnerin erwähnt – sprechen denn auch die doch regelmässigen – wenn auch nicht in der Höhe – und über das ganze Jahr

verteilten Lohnzahlungen an den Beschwerdeführer in den Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juni, Oktober und November 2014.

#### **E. 4.6**

Unter Würdigung all dieser Umstände kann es nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als er stellt gelten, dass der Beschwerdeführer ab Februar 2014 in der Y.\_\_\_\_ GmbH als Arbeitnehmer tätig war. Daran vermögen die von der Beschwerdegegnerin aufgezeigten Ungereimtheiten nichts zu ändern. Dies gilt umso mehr, als gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages kaum Zweifel an der Eigenschaft als Arbeitnehmer gemäss UVG bestehen, das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages jedoch nicht Voraussetzung für die Versicherungseigenschaft ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_254/2015 vom 4. August 2015, E. 3).

Von weiteren Abklärungen sind im Übrigen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, welche die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers bei der Y.\_\_\_\_ GmbH umzustossen vermöchten, weshalb davon abzusehen ist.

#### **E. 4.7**

Da nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass der Beschwerdeführer ab Februar 2014 bei der Y.\_\_\_\_ GmbH als Arbeitnehmer tätig war, war er im Zeitpunkt des Unfalls vom 13. November 2014 somit bei der Beschwerdegegnerin unfallversichert. Die Rückforderung der bereits erbrachten Leistungen ist demzufolge nicht zulässig.

In diesem Sinne ist die Beschwerde des Beschwerdeführers gutzuheissen und festzustellen, dass die bereits erbrachten Versicherungsleistungen nicht zurück zu fordern sind.

Es bleibt anzumerken, dass die Beschwerdegegnerin die Höhe des ausgerichteten Taggeldes nicht in Frage stellt, sondern direkt den ganzen Betrag vom Beschwerdeführer zurückgefordert hat, weshalb auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen ist. Weitere Ausführungen diesbezüglich erübrigen sich, ebenso hinsichtlich der Frage, ob ein Endzustand erreicht ist und weiterhin Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht.

#### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosmann  
Schüpbach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.